

Beglaubigte Abschrift

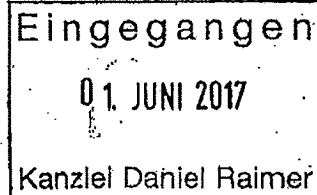
32 O 219/16



Landgericht Köln

Verkündet am 30.05.2017

Krüger, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Hinweis- und Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit



1:

Vertragliche Ansprüche aus Gewährleistungsrecht gegen die Beklagte zu 1) bestehen nicht. Etwaige Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag zwischen dem Zeugen Kraus und der Beklagten zu 1) aus dem Jahr 2011 (vgl. Rechnung vom 22.2.2011, Anl. K1) wären bei Rechtshängigkeit der Klage im Jahr 2016 bereits verjährt, §§ 195, 199 BGB. Die Beklagte zu 1) hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Gewährleistungsansprüche gegen die Beklagte zu 2) scheiden aus, weil diese an dem Kaufvertrag zwischen dem Zeugen [REDACTED] und der Beklagten zu 1) nicht beteiligt war.

Ein vertraglicher oder auch deliktischer Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagten besteht ebenfalls nicht. Hierfür fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Schaden. Dem Zeugen Kraus, aus dessen – nach Auffassung des Gerichts: wirksam – abgetretenem Recht der Kläger vorgeht, ist kein Schaden entstanden. Er hat das Fahrzeug zu einem Zeitpunkt an den Kläger weiterveräußert, als der „VW-Abgas-Skandal“ noch nicht in der Öffentlichkeit bekannt war. Damit ist ausgeschlossen, dass der erzielte Wiederverkaufspreis hierdurch geschmälert wurde.

In Betracht kommt einzig ein bereicherungsrechtlicher Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 1) nach erfolgter Anfechtung gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt., 142, 123 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte zu 2) – Konzerntochter der VW AG, zugleich Herstellerin des Motors vom Typ EA189 – hat den Kläger getäuscht, indem sie nicht offengelegt hat, dass der verbaute Motor mit der streitgegenständliche Software arbeitete (Täuschung durch Unterlassen). Hierzu wäre sie nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der erkennbaren Informationsasymmetrie verpflichtet gewesen. Zwar gilt der

Grundsatz, dass keine allgemeine Offenbarungspflicht hinsichtlich solcher Umstände besteht, die für den Entschluss des anderen Teils von Bedeutung sein können (BGH, NJW 1989, 763). Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 2), da sie nicht über die eigentlich erforderliche und von ihr selbst angestrebte technische Lösung zum Erreichen bestimmter Schadstoff-Prüfwerte verfügte, auf eine „optimierte“ Motorsoftware zurückgegriffen hat, die für den durchschnittlichen Kunden auch bei sorgfältiger Recherche nicht erkennbar war, ja selbst vom zuständigen Kraftfahrtbundesamt nicht erkannt wurde. Bei einer solchen Sachlage widerspräche es Treu und Glauben, wenn die Beklagte zu 2) die Kunden darauf verweisen könnte, dass es in der Verantwortungs- und Risikosphäre jeder Partei liegt, sich selbst über die für die eigene Willensentschließung maßgeblichen Tatsachen zu informieren. Aus Sicht der Beklagten zu 2) lag nahe, dass die zurückgehaltene Tatsache für potentielle Kunden von Bedeutung sein könnte.

Die Beklagte zu 1), die von der Täuschung keine Kenntnis hatte und diese auch nicht hätte kennen müssen, muss sich das Handeln der Beklagten zu 2) nach Auffassung des Gerichts gemäß § 123 Abs. 2 BGB zurechnen lassen. Die Beklagte zu 2) ist im Verhältnis zu ihr nicht „Dritte“.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH ist ein am Zustandekommen eines Vertrages Beteiligter dann nicht als „Dritter“ im Sinne von § 123 Abs. 2 BGB anzusehen, wenn sein Verhalten dem des Anfechtungsgegners gleichzusetzen ist. Dies ist über den Bereich der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung hinaus auch bejaht worden bei einem vom Erklärungsempfänger beauftragten Verhandlungsführer oder -gehilfen sowie bei einem Beteiligten, dessen Verhalten dem Erklärungsempfänger wegen besonders enger Beziehungen zwischen beiden oder wegen sonstiger besonderer Umstände billigerweise zugerechnet werden muss (BGH, NJW 1996, 1051 m. w. Nw.). So ist das Einstehenmüssen des Geschäftsherrn bejaht worden, wenn der am Zustandekommen des Geschäfts Beteiligte wegen seiner engen Beziehung zum Geschäftsherrn als dessen Vertrauensperson erscheint (BGHZ 33, 308; BGH, NJW 1996, 452 m. w. Nw.). Dabei ist nicht entscheidend, ob ihm für die Verhandlung Vertretungsmacht eingeräumt worden ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob bei wertender Beurteilung der tatsächlichen Umstände sein Verhalten dem Geschäftsherrn zuzurechnen ist (BGH, a. a. O.).

Das Gericht verkennt nicht, dass die wirtschaftlichen Interessen der Beklagten nicht deckungsgleich sind. Ungeachtet dessen spricht eine wertende Betrachtung der Einzelfallumstände für eine Behandlung der Beklagten zu 2) als „Nicht-Dritte“. Die Klägerin befindet sich zu der Audi AG – Tochterunternehmen der Beklagten zu 2) – in einem ständigen Vertragsverhältnis. In diesem Rahmen gestaltet die Beklagte zu 1) ihre Außendarstellung so, dass der unbefangene Kunde sie leicht für eine Niederlassung des Herstellers halten könnte. Wie dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt ist, ist letztlich das gesamte äußere Erscheinungsbild eines Vertragshändlers durch die „corporate identity“ des Herstellers vorgegeben. Hierzu fügen sich passend die Fotos vom Eingangsbereich der Beklagten zu 1): Auf der Leuchtreklame heißt es „Audi Zentrum Bergisch Gladbach“ und nicht „Richard Stein GmbH & Co KG“ (S. 7 des Schriftsatzes vom 14.11.2016, Bl. 209 d. A.). Desgleichen ist die Rechnung für das Neufahrzeug (Anl. K1) unter dem Briefkopf „Audi Zentrum Bergisch Gladbach“ verfasst, während die Beklagte zu 1) nur im „Kleingedruckten“

genannt ist. Eine solche „Mimikry“ des Vertragshändlers in Absprache mit dem Hersteller ist legitim, allerdings entspricht es dann auch der Billigkeit, wenn der Vertragshändler sich eine Täuschung des Herstellers gemäß § 123 Abs. 2 BGB zurechnen lassen muss, und zwar gerade auch dann, wenn dieser – wie hier – den Boden des Rechts verlässt. Hiermit musste der Vertragshändler nicht rechnen, noch weniger aber der an dem ständigen Vertragsverhältnis unbeteiligte Kunde.

2.

Dementsprechend ist Beweis über folgende Frage zu erheben:

Hätte der Zeuge [REDACTED] den Kaufvertrag über den PKW Audi Q5 nicht geschlossen, wenn die Beklagte zu 2) offengelegt hätte, dass der verbaute Motor vom Typ VW EA189 mit der streitgegenständliche Software arbeitete?
durch

Vernehmung des Zeugen:

Herr [REDACTED], Benennung erfolgte durch Klägerseite

Die Zeugenladung ist davon abhängig, dass der Kläger für den von ihm benannten Zeugen einen Vorschuss in Höhe von 150,00 EUR innerhalb von zwei Wochen bei der Zahlstelle einzahlt oder eine Gebührenverzichtserklärung zu den Akten reicht.

not. MS
auf B.G. 17

3.

Termin zur Beweisaufnahme und zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung
wird bestimmt auf

not. MS

Dienstag, 15.08.2017, 14:00 Uhr,

01. Etage, Sitzungssaal 0135, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

4.

Vor dem Hintergrund, dass der Ausgang des Rechtsstreits sich maßgeblich an Rechtsfragen entscheidet und mit einer erstinstanzlichen Entscheidung nicht endgültig beendet sein dürfte, erlaubt sich das Gericht, den Vergleichsvorschlag aus der mündlichen Verhandlung zu wiederholen.

Dr. Gampp
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Beglaubigt

Krüger

Justizbeschäftigte

